

---

/// Im Rahmen des Möglichen

## WIR BRAUCHEN KEIN NEUES GESETZ

---

**STEPHAN MAYER ///** Die Zuwanderung nach Deutschland ist klar und modern geregelt. Das belegen auch die empirischen Zahlen, die zeigen, dass Deutschland eine erhebliche Nettozuwanderung hat. Alleine 2013 waren es knapp 440.000, Tendenz steigend. 2014 konnte Deutschland mit knapp einer halben Million Zuwanderer die höchste Einwanderung seit 22 Jahren verzeichnen. Die Gründe hierfür sind die im Kern gut funktionierende EU-Freizügigkeit, welche sich aus Art. 21, 45 AEUV ergibt, die angespannte Arbeitsmarktlage in Südeuropa, der starke deutsche Arbeitsmarkt und die wachsende Zahl an Flüchtlingen.

### Einführung

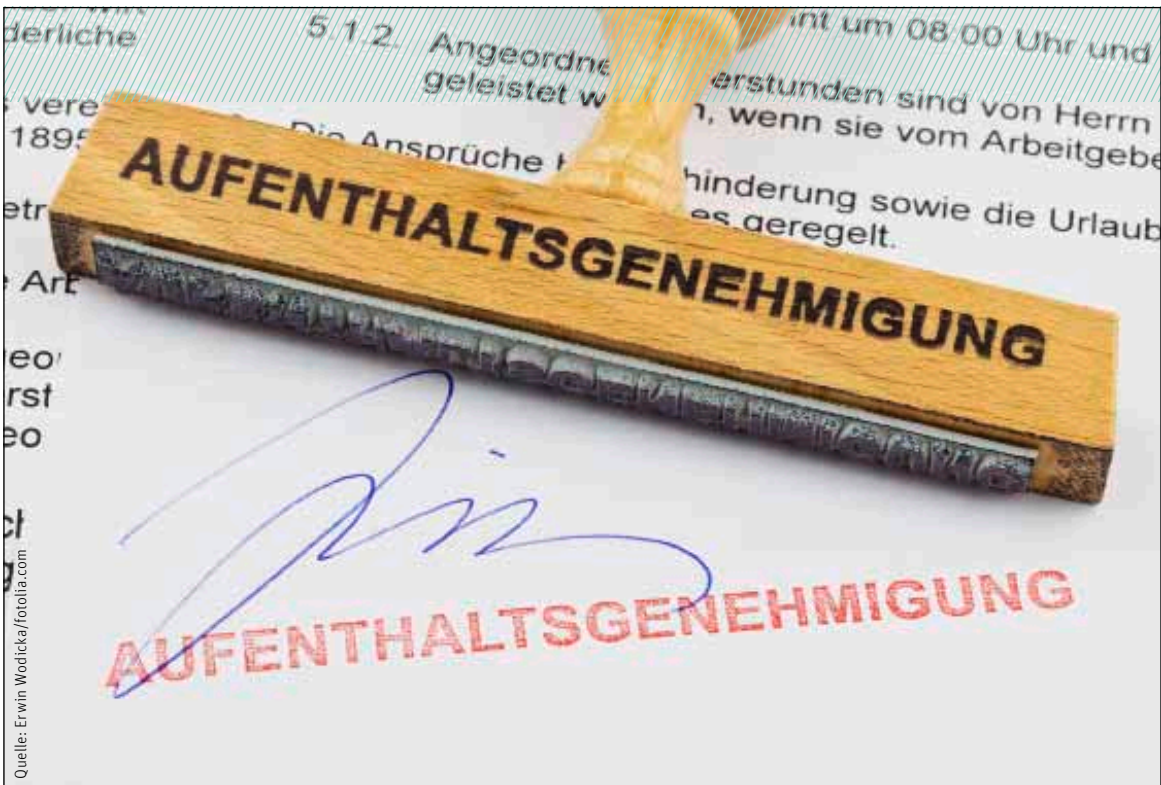
Um es klar zu sagen: Deutschland braucht kein neues Gesetz für die Zuwanderung und schon gar kein Einwanderungsgesetz, denn Deutschland hat bereits ein Gesetz, das die Zuwanderung klar regelt. Es ist das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und wurde vor 10 Jahren grundlegend durch das sogenannte Zuwanderungsgesetz novelliert. Das Aufenthaltsgesetz definiert seinen Zweck im § 1 Abs. 1 Satz 1, 2 AufenthG legal: „Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz

dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern.“

Diese im Gesetz angesprochenen Themenkomplexe gehören auch zusammen, denn es gibt verschiedene Arten der Zuwanderung, die die Notwendig-

### Die derzeitige Gesetzeslage ist AUSREICHEND.

keit von Integration eint. Zugleich ist es legitim, die Zuwanderung zu begrenzen und nach den Interessen Deutschlands auszurichten. Des Weiteren belegen die Zahlen der Nettozuwanderung, dass



**Sowohl Zuwanderung als auch Asylsuche sind in Deutschland gesetzlich bereits definiert und geregelt. Es bedarf daher keiner neuen Vorschriften, sondern der intensiveren Ausnutzung und Umsetzung des vorhandenen Rahmens.**

Deutschland für viele, auch für viele gut qualifizierte Fachkräfte, ein attraktiver Ort zum Leben und Arbeiten ist. Es geht somit nicht mehr um die Frage des „Ob“, sondern um die Frage des „Wie“, also wie wir mit der Zuwanderung umgehen sollten und woher sie kommen soll.

### Zuwanderung

Zuwanderung ist europäisch, rund 60 % der Zuwanderer im Jahr 2013 (522.000 Zuzüge, Wanderungsüberschuss EU 300.000) kamen aus der EU. Auch 2014 waren es bis Ende September bereits ca. 500.000 Personen, sodass eine steigende Tendenz zu verzeichnen ist. Ging 2007 nicht einmal jeder zehnte EU-Migrant nach Deutschland, so war es 2013 gut jeder dritte. Dies ist ein gutes Zei-

chen, denn zum einen zeigen die Zahlen, dass der gemeinsame europäische Arbeitsmarkt funktioniert und zum anderen besteht bei Zuwanderern aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die häufig gut qualifiziert sind, zumeist geringer Integrationsbedarf. Die Zuwanderung innerhalb der EU ist zudem aufgrund der europäischen Freizügigkeit prinzipiell frei von rechtlichen Hürden.

### Aus Drittstaaten

Für Menschen aus sogenannten Drittstaaten sind zwar die Regeln zur Zuwanderung relativ komplex, zu beachten gilt es aber, dass Gesetze abstrakt-generelle Regelungen darstellen, die zugleich ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit ermöglichen sollen. Wer kürzere und einfacher

lesbarere Regelungen haben möchte, wird mit weniger Einzelfallgerechtigkeit und unterschiedlicher Verwaltungspraxis leben müssen. Zudem wird verkannt, dass es sich bei Zuwanderung, Aufenthalt und Integration nach der Zuwanderung um einen fortgesetzten Prozess handelt, sodass eine Regelung in einem einheitlichen Gesetz wünschenswert ist. Das Verorten in unterschiedlichen Gesetzen würde den Sachverhalt lebensfremd auseinanderreißen und die Übersichtlichkeit erschweren.

Zudem ist es für den Zuwanderungsinteressierten gar nicht notwendig, jede gesetzliche Verästelung nachzuvollziehen. Sinnvoll ist es hingegen, auf geeigneten Informationsplattformen wie etwa [www.make-it-in-Germany.de](http://www.make-it-in-Germany.de) nutzergerechte Informationen zur Verfügung zu stellen und das Beratungsangebot auch in den Herkunftsregionen zu intensivieren. Bei allem ist zu berücksichtigen, dass humanitäre Zuwanderung völker- und europarechtlich, etwa durch die Regeln des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegt sind und sich einer Steuerung im klassischen Sinne ebenso entziehen wie die Zuwanderung innerhalb der EU. Letztlich findet die Steuerung der Zuwanderung also im Bereich derer statt, die aus Nicht-EU-Staaten nach Deutschland kommen.

### **Fachkräfte**

Neue rechtliche Regelungen, um die Attraktivität Deutschlands für gut und hochqualifizierte Fachkräfte zu erhöhen, helfen uns in diesem Bereich kaum weiter, denn die Hürden liegen nicht im legislativen Bereich. Gefragt ist vielmehr aktives Handeln, vor allem durch die Wirtschaft und ihre Verbände. Auch

### **Fachkräfte müssen **AKTIV** aquiriert werden.**

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern maßgeschneiderte Sprachkurse und Unterstützung beim „Einstieg“ in Deutschland zur Verfügung stellen, werden an Attraktivität gewinnen.

Auch bei der Anwerbung können in der Praxis sicherlich Verbesserungen geschaffen werden. So kann man die sehr gute Informationswebsite [www.make-it-in-Germany.de](http://www.make-it-in-Germany.de) durch eine Onlinestellen- und Bewerber-Plattform ergänzen, die vor allem Mittelständlern das Matching erleichtert. Hierfür brauchen wir aber keine gesetzlichen Anpassungen. Auch eine Willkommenskultur kann man nicht gesetzlich verordnen, sondern sie muss auf tatsächlichen Handlungen basieren.

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ist der Arbeitsmarktzugang für Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten wiederholt erheblich erleichtert worden, zuletzt durch das sog. Blue Card-Plus-Gesetz. Mit der Blauen Karte haben wir in unserem Aufenthaltsrecht ein Instrument geschaffen, mit dem wir qualifizierte Fachkräfte gezielt ansprechen und ihnen einen schnellen und unkomplizierten Einstieg in unseren Arbeitsmarkt ermöglichen. Zum Zeitpunkt des 31. Dezember 2014 waren 20.421 Drittstaatsangehörige mit einer Blauen Karte-EU in Deutschland aufhältig. Dies entspricht etwa 90 % aller Blauen Karten, die in der EU bislang vergeben wurden. Man könnte zuge-

spitzt sogar formulieren, dass Deutschland mit dem BlueCard-Gesetz ein sehr schlankes Punktesystem, in Anlehnung an die kanadischen Regelungen, geschaffen hat. Die Bewerber müssen nur zwei Punkte erfüllen, nämlich einen Hochschulabschluss und einen Arbeitsvertrag mit einem bestimmten Mindestgehalt vorweisen. Die Inhaber einer befristeten Blauen Karte-EU erhalten nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis, soweit ein Arbeitsvertrag fortbesteht. So erhalten sie eine vernünftige und attraktive Perspektive, ohne dass die sozialen Sicherungssysteme belastet werden.

### **Brain-gain**

In Deutschland wurde der Arbeitsmarkt auch für Hochqualifizierte und Fachkräfte von Morgen geöffnet. Im Wintersemester 2013/2014 waren mehr als 300.000 ausländische Studierende an deutschen Hochschulen immatrikuliert. Sie haben nach ihrem Studienabschluss 18 Monate lang die Möglichkeit, einen angemessenen Arbeitsplatz zu fin-

vorteil liegt bei diesen anglo-amerikanischen Ländern in der englischen Sprache. Es sind demnach erhöhte Anstrengungen erforderlich, um gerade im Hinblick auf den demographischen Wandel, Deutschland, trotz der oftmals als kompliziert empfundenen deutschen Sprache, für Fachkräfte attraktiv zu machen. Das Interesse ausländischer Schüler oder Studenten an der deutschen Sprache muss in den anderen Ländern frühzeitig geweckt werden. Ein Weg dieses Interesse zu wecken, könnte in Sprachkursen durch Germanistik-Lehrkräfte im Ausland liegen oder, indem Schüler und Studenten vermehrt die Chance erhalten, durch Stipendien, Auslandsaufenthalte und Praktika in Deutschland Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben. Auch die Handelskammern und Goethe-Institute sowie deutsche Schulen weltweit spielen hierbei eine wichtige Rolle, denn sie können spätere Zuwanderer zielgerichtet sprachlich vorbereiten.

Das alles sind im Kern „weiche Faktoren“, deren Regelung sich dem Gesetzgeber im Wesentlichen entzieht. Ein Gesetz regelt grundsätzlich das, was erlaubt ist. Ebenso funktioniert Integration. Hierbei geht es um Reibungen und Konflikte, aber nicht um eine falsch verstandene Toleranz im Sinne eines Erduldens und Ertragens, denn dieses führt eher zu einem „Nebeneinander-her-leben“ als zu einem Zusammenleben.

### **Brain-drain**

Jedoch gilt es auch zu beachten, dass neben dem Brain-gain auch der Brain-drain, volkswirtschaftlicher Verluste durch die Emigration besonders ausgebildeter oder talentierter Menschen aus einem Land, eine Rolle spielt. Und zwar

**Auch im Aus- und Bildungssektor steckt POTENZIAL.**

den. Auch dies ist ein hervorragender Weg, Fachkräfte für Deutschland zu gewinnen. Allerdings müssen wir feststellen, dass Fachkräfte und junge Menschen mit viel Potenzial oftmals lieber nach Kanada, Australien oder in die USA ziehen. Ein klarer Wettbewerbs-

## Abwanderung kann zu **BRAIN-DRAIN** führen.

in doppelter Hinsicht. Zum einen steigt die Zahl der deutschen Auswanderer und häufig sind dies besonders gut Qualifizierte. Hintergrund für die Emigration können zum einen bessere Arbeits- und Lebensbedingungen im Ausland sein, zum anderen kann es auch um die Vermeidung von Steuerlast durch Personen mit hohen Einkünften oder Vermögenswerten gehen. Häufig ist mit der Abwanderung ein Zugewinn an Gehalt und Lebenserfahrung verbunden, aber auch Karrierechancen. An diesen Umständen sollte Deutschland etwas ändern, denn die in Deutschland ausgebildeten Fachkräfte sollten nach Möglichkeit auch in Deutschland gehalten werden. Zwar ist eine Rückkehr vieler deutscher Auswanderer zu verzeichnen, dennoch sollten die Anreize für die Auswanderung reduziert werden und somit die hochqualifizierten Arbeitskräfte dazu bewogen werden, ihre Arbeitsleistung im Inland zu erbringen oder nach einer gewissen Zeit zurückzukehren. Auch die deutsche Wirtschaft ist in der Pflicht. Ihr kommt die Verantwortung für die Schaffung attraktiver Beschäftigungs- und Karrierebedingungen zu.

Zum anderen gibt es einen Brain-drain auch in den Herkunftsstaaten, die oftmals ihre qualifiziertesten Fachkräfte wie etwa Ärzte, Ingenieure und Krankenschwestern an die Industrienationen verlieren. Häufig bedeutet dies einen er-

heblichen Verlust beim heimischen Potenzial, was zu einem echten Entwicklungshindernis werden kann. Hier gilt es, behutsam und in Kooperation mit den Herkunftsstaaten vorzugehen, wenn etwa durch die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Ausland um Fachkräfte, z. B. im Pflegebereich, geworben wird.

### **Familiennachzug**

Ein weiterer wesentlicher Punkt bei der Zuwanderung ist der Familiennachzug zum sogenannten Stammberechtigten. Zur Herstellung beziehungsweise Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft kann Familienangehörigen eines Bürgers eines Drittstaats ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Voraussetzung dafür ist in der Regel, dass der Familienangehörige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, über ausreichend Wohnraum verfügt und der Lebensunterhalt gesichert ist. Im Wege der Familienzusammenführung verlegten 44.311 Personen im Jahr 2013 ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland.

Dieses hat auch seine Richtigkeit, denn Personen, die wir einladen, dauerhaft in Deutschland zu leben oder Personen, die bei uns berechtigterweise um Schutz nachsuchen, sollen selbstverständlich ihre engsten Angehörigen bei sich haben dürfen. Aufgrund des grund- und menschenrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 16 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist es geboten, den Angehörigen einen Aufenthalt in Deutschland zu gestatten. Dabei ist Familiennachzug bei Zuwanderern aus Nicht-EU-Staaten maßgeblich auf die sogenannte Kernfamilie beschränkt. Das

heißt, dass nur der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder privilegiert werden. In Ausnahmefällen wird allerdings auch Nachzug sonstiger Verwandter gewährt.

### Asylrecht

Wenn wir die Zuwanderung quantitativ betrachten, ist zunächst auffällig, dass rund zwei Drittel der Zuwanderer aus EU-Mitgliedstaaten kommen. Ein Zuwanderungsgesetz, wie es teilweise gefordert wird, würde also höchstens die verbleibenden 25 % aus Drittstaaten erfassen, von denen wiederum die Asylbewerber abzuziehen sind, denn auch dieser Teil der Zuwanderung entzieht sich im Kern der effektiven Steuerung.

An der jetzt schon sehr hohen und weiterhin steigenden Zahl an Asylbewerbern und Flüchtlingen ändert diese Diskussion ohnehin nichts. Das Asylrecht aus Art. 16a GG ist ein Grundrecht des Grundgesetzes und europarechtlich in Art. 78 Abs. 1 AEUV verbrieft. Wichtig ist im Rahmen der Asylpolitik eine klare Unterscheidung zwischen schutzbedürftigen und nicht schutzbedürftigen Asylbewerbern. Entscheidend ist daher im Asylverfahren, das aus Einzelfallprüfungen besteht, immer die Klärung, ob dem Asylbewerber im Herkunftsstaat eine asylrelevante Verfolgung, also insbesondere eine Gefahr für den Leib, das Leben und die persönliche Freiheit des Asylbewerbers, droht. Es gibt zwar durchaus nachvollziehbare Gründe, auch den Menschen zu helfen, die vorwiegend aus wirtschaftlichen Motiven zu uns kommen, Armut ist dennoch kein Asylgrund.

Liegt eine Schutzbedürftigkeit vor, so besteht die Pflicht, dem Asylbewerber zügig Schutz zu gewähren und ihn

bei einer schnellen und erfolgreichen Integration in Deutschland, beispielsweise durch Integrationskurse oder arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, zu unterstützen. Fehlt der Schutzbedarf des Bewerbers, so ist der Asylantrag rasch abzulehnen und, zur Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht, eine zeitnahe Aufenthaltsbeendigung herbeizuführen. Wenn es nicht zur freiwilligen Ausreise kommt, ist der Verwaltungsvollzug durch die Abschiebung notwendig und erforderlich, da andernfalls das ganze Asylsystem entwertet wird. Es muss einen Unterschied machen, ob man schutzbedürftig ist oder nicht. Andernfalls würde sich die Zuwanderung über das Asylsystem unbegrenzt ausweiten, was letztendlich zulasten der tatsächlich Asylberechtigten ginge.

Das Ziel einer zukunftsgerichteten Asylpolitik muss es sein, die Aufnahmebereitschaft und die Aufnahmefähigkeit, die es in der deutschen Gesellschaft für wirklich Verfolgte gibt, dauerhaft zu

**Zuwanderung über das Asylrecht  
höht dieses aus und geht somit zu  
LASTEN der Berechtigten.**

erhalten. Dafür ist in dieser Legislaturperiode bereits eine Fülle von Maßnahmen umgesetzt worden. Einerseits wurden die Staaten des Westbalkans als sichere Herkunftsstaaten eingestuft. Andererseits wurde und wird das Personal beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Jahren 2014 und

2015 um insgesamt 1.400 Stellen zur Beschleunigung der Asylverfahren aufgestockt. Als weiteres Beispiel lässt sich die substantielle finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen durch den Bund anführen.

2014 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insgesamt 202.834 Asylanträge gestellt. Das sind 75.811 mehr als im Vorjahr. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um etwa 60 %. Allein ca. 41.000 Asylbewerber kamen aus Syrien. Das waren 20 % aller Asylanträge. Im Regelfall sind diese Menschen in Deutschland nach Abschluss des Asylverfahrens auch schutzberechtigt. Insgesamt erhielten 33.310 Personen im Jahr 2014 die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention (25,8 % aller Asylbewerber). Zudem erhielten 5.174 Personen (4,0 %) subsidiären Schutz nach § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes und 2.079 Personen (1,6 %) Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Diese Zahlen sprechen für sich. Auffällig ist, dass gerade einmal ein Viertel aller Anträge erfolgreich ist. Das lässt sich vor allem durch die Einstufung der Balkanstaaten als sichere Herkunftsländer erklären, denn etwa 30 % aller Asylbewerber kamen aus diesen Ländern.

Auf subsidiären Schutz kann ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser einen Anspruch haben, dem weder durch die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft noch durch das Asylrecht Schutz gewährt werden kann. Er wird als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt unter anderem die Verhängung oder

Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Abschiebungsverbote hingegen greifen erst subsidiär ein. Das heißt, eine Prüfung des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG kommt nur in Betracht, wenn

### **Die Industriestaaten müssen bei der DRITTSTAATENREGELUNG mehr Engagement und Solidarität untereinander zeigen.**

Schutz aufgrund höherrangiger Schutznormen wie beispielsweise Flüchtlings-schutz, Asylrecht oder subsidiärer Schutz versagt wurde. Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG ist zu gewähren, wenn dem Ausländer bei Rückkehr in den Zielstaat eine erhebliche individuelle Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr droht. Der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG wird insbesondere, aber nicht abschließend, geltend gemacht, wenn beispielsweise die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung infolge fehlender oder nicht ausreichender Behandlung im Zielstaat droht.

Für Deutschland ist die Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittstaaten ein bedeutender Baustein einer humanitären Flüchtlingspolitik. Deutschland leistet hier freiwillig mehr als andere europäische Staaten, etwa durch die Aufnahme von sogenannten Kontingent-flüchtlings über das Asylsystem hinaus. Rund 20.000 besonders Schutzbe-

dürftigen aus Syrien wurde hierdurch Sicherheit vor Verfolgung verschafft. Auch Schweden nimmt im Rahmen der Asylpolitik eine Vorbildfunktion ein. Wünschenswert wäre jedoch bei der humanitären Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen, dass auch andere Industriestaaten mehr Engagement zeigen. Zudem ist mehr Solidarität unter den europäischen Partnern vonnöten, wenn es um die Verteilung der Flüchtlinge innerhalb Europas geht, gefordert.

### Legale und illegale Migration

Migration, legale wie illegale, hat jedoch auch ihre Schattenseiten. Im Bereich legaler Migration gilt es vor allem, bestehende Integrationsdefizite zu verringern und eine Identifikation mit Deutschland und seiner freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu schaffen. Dies ist eine ständige Aufgabe. Im Rahmen der illegalen Migration gilt es, Schlepper- und Menschenhändlerwesen nachhaltig zu bekämpfen. Illegale Migration untergräbt die Steuerung der Zuwanderung und schafft massive Integrationsproble-

der Schlepper und Menschenhändler zu unterbinden und die Außengrenzen effektiv zu schützen.

Deutschland hat im Bereich der regulierten Zuwanderung in den vergangenen zehn Jahren erhebliche Fortschritte gemacht. Auch der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK), Achim Dercks, erkennt an, dass das Zuwanderungsrecht deutlich Fortschritte gemacht hat und hält lediglich graduelle Verbesserungen für erforderlich. Im Bereich der illegalen Migration und bei der Aufenthaltsbeendigung von abgelehnten Asylbewerbern sind jedoch weitere Anstrengungen, vor allem im Bereich des Vollzugs, notwendig. Um dies für die zuständigen Bundesländer zu erleichtern, verabschiedete die Regierungskoalition einen Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.

### Fazit

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass ein neues Zuwanderungsgesetz schon gleich ein Einwanderungsgesetz beim besten Willen nicht erforderlich ist. Es ist nicht notwendig, hier Grundsatzdebatten zu führen, denn die bestehenden rechtlichen Regelungen erfassen die Zuwanderung praxisgerecht und lebensnah. Erforderlich ist hingegen, mit Blick auf den demographischen Wandel und unabhängig von gesetzlichen Änderungen, praktische Maßnahmen zu ergreifen, um Deutschlands Attraktivität für Fachkräfte zu erhalten und zu steigern und somit die Integration weiter voranzutreiben. Geboten ist ein konstruktiver Dialog über das Einladen, das Ankommen und das Zusammenleben. Daneben müssen wir der Abwanderung von inländischen Fachkräften entgegenwir-

**Ein neues Zuwanderungsgesetz ist NICHT erforderlich.**

me. Ihr zu begegnen, ist eine komplexe, aber, auch vor dem Hintergrund der vielen Todesopfer im Mittelmeer, äußerst dringliche Aufgabe. In einem Europa ohne Binnengrenzen sind die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam gefordert, die Machenschaften

ken. In der Diskussion um weitere Verbesserungen bei der Zuwanderungspolitik dürfen wir die inländischen Potenziale, gerade im Bereich der Weiterqualifizierung jüngerer, bei Langzeitarbeitslosen, Teilzeitarbeitnehmern und bei älteren Arbeitnehmern nicht vergessen. Noch immer sind in Deutschland knapp drei Millionen Menschen ohne Beschäftigung. Diese dürfen bei der Diskussion um Demographie und Fachkräfte aus Drittstaaten nicht außen vor bleiben. ///



**/// STEPHAN MAYER MDB**

---

**ist Innenpolitischer Sprecher der  
CDU / CSU-Bundestagsfraktion, Berlin.**